

**Gemeinsamer Bericht entsprechend § 293a AktG
des Vorstands der DF Deutsche Forfait AG, Grünwald, und der Geschäftsführung
der DF Deutsche Forfait GmbH, Köln, zum Gewinnabführungsvertrag vom
11. Mai 2020 zwischen der DF Deutsche Forfait AG, Grünwald, und der DF Deutsche Forfait GmbH, Köln**

Vorbemerkung

Am 11. Mai 2020 haben die DF Deutsche Forfait AG mit Sitz in Grünwald, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 228114 (nachfolgend „DF AG“), und die DF Deutsche Forfait GmbH mit Sitz in Köln, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Köln unter HRB 88975 (nachfolgend „DF GmbH“), einen Gewinnabführungsvertrag (nachfolgend „Vertrag“) abgeschlossen, in dem die DF GmbH sich zur Abführung ihres Gewinns an die DF AG verpflichtet. Die DF AG wiederum verpflichtet sich darin gegenüber der DF GmbH zur Verlustübernahme.

Der Vertrag wird der ordentlichen Hauptversammlung der DF AG am 30. Juni 2020 gemäß § 293 AktG zur Zustimmung vorgelegt. Die Gesellschafterversammlung der DF GmbH soll dem Vertrag voraussichtlich ebenfalls am 30. Juni 2020 zustimmen. Zur Unterrichtung der Aktionäre der DF AG und zur Vorbereitung ihrer Beschlussfassung erstatten der Vorstand der DF AG und die Geschäftsführung der DF GmbH gemeinsam nach § 293a AktG den folgenden Bericht:

1. Vertragsparteien

Vertragsparteien sind die DF AG und die DF GmbH.

1.1 DF AG

Die DF AG ist eine börsennotierte Aktiengesellschaft und die Obergesellschaft der DF-Gruppe. Sitz der Gesellschaft ist Grünwald. Das Grundkapital der DF AG beträgt EUR 11.887.483,00 und ist eingeteilt in 11.887.483 auf den Namen lautende Stückaktien. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Gemäß der Satzung der DF AG ist deren Unternehmensgegenstand der An- und Verkauf von Forderungen, Vermittlung dieser Geschäfte, Beratung von Unternehmen bei Außenhandelsgeschäften und sämtliche damit zusammenhängende Tätigkeiten. Die Gesellschaft kann ferner alle Geschäfte durchführen, die dem Unternehmensgegenstand unmittelbar oder mittelbar zu dienen geeignet sind. Die Gesellschaft ist berechtigt, andere Unternehmen zu erwerben, sich an anderen Unternehmen zu beteiligen und für diese tätig zu werden. Sie darf Zweigniederlassungen im In- und Ausland errichten. Die Gesellschaft ist außerdem ermächtigt, ihren Betrieb ganz oder teilweise in verbundene Unternehmen auszugliedern oder

verbundenen Unternehmen zu überlassen und sich auf das Halten von Beteiligungen an diesen Unternehmen zu beschränken.

Dem Vorstand der DF AG gehören an:

- Herr Dr. Behrooz Abdolvand;
- Herr Hans-Joachim von Wartenberg.

Der Aufsichtsrat der DF AG besteht laut aktueller Satzung aus vier Mitgliedern, die alle von der Hauptversammlung gewählt werden. Aktuell ist der Aufsichtsrat allerdings nur mit drei Mitgliedern besetzt. Vorsitzender des Aufsichtsrats ist Herr Dr. Ludolf von Wartenberg. Die geplante Satzungsänderung unter Tagesordnungspunkt 5 der ordentlichen Hauptversammlung der DF AG am 30. Juni 2020 sieht vor, dass der Aufsichtsrat zukünftig auch satzungsgemäß nur noch aus drei Mitgliedern bestehen soll.

Die DF AG beschäftigte am 31. Dezember 2019 insgesamt 2 Mitarbeiter, die DF-Gruppe insgesamt 26 Mitarbeiter.

Im Geschäftsjahr 2019 erzielte die DF AG einen Konzernumsatz in Höhe von EUR 187,2 Mio. Der Jahresüberschuss im Geschäftsjahr 2019 betrug EUR 3.249.491,53. Zu weiteren Einzelheiten der geschäftlichen Entwicklung und zur Ergebnissituation wird auf den Konzernabschluss und den zusammengefassten Lagebericht für die DF AG und den Konzern für das Geschäftsjahr 2019 verwiesen.

1.2 DF GmbH

Sitz der DF GmbH ist Köln. Die Gesellschaft ist unter HRB 88975 im Handelsregister des Amtsgerichts Köln eingetragen. Gegenstand des Unternehmens ist der An- und Verkauf von Forderungen im Bereich Außenhandels-/Exportfinanzierung, die Vermittlung dieser Geschäfte, die Beratung von Unternehmen bei Außenhandelsgeschäften und damit verwandte Geschäfte.

Das Stammkapital der DF GmbH beträgt EUR 25.100,00. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Sämtliche Geschäftsanteile an der DF GmbH werden von der DF AG gehalten.

Geschäftsführer der DF GmbH sind Herr Dr. Behrooz Abdolvand und Herr Hans-Joachim von Wartenberg.

Die DF GmbH beschäftigte am 31. Dezember 2019 insgesamt 24 Mitarbeiter. Im Geschäftsjahr 2019 erzielte die DF GmbH einen Umsatz in Höhe von EUR 161,2 Mio. Der Jahresüberschuss im Geschäftsjahr 2019 betrug EUR 6,5 Mio. Zu weiteren Einzelheiten der geschäftlichen Entwicklung und zur Ergebnissituation wird auf den Jahresabschluss der DF GmbH für das Geschäftsjahr 2019 verwiesen.

2. Rechtliche und wirtschaftliche Gründe für den Abschluss des Vertrages; Auswirkungen des Vertrages

Ziel des Vertrages ist die Begründung einer körperschaft- und einer gewerbesteuerlichen Organschaft zwischen der DF AG und der DF GmbH ab Beginn des Geschäftsjahres 2020.

Im Rahmen des durch Beschluss des AG Köln vom 20. Mai 2016 rechtskräftig festgestellten Insolvenzplans bezüglich der DF AG wurde das operative Neugeschäft der DF AG auf die DF GmbH übertragen. Im Interesse der Gläubiger der DF AG sollten dadurch die an sie zu verteilenden Vermögenswerte von den künftigen Geschäften der DF AG getrennt werden, um die Gläubiger nicht mit den Risiken aus dem Neugeschäft der DF AG zu belasten.

Die Verteilung der im Insolvenzplan für die Gläubiger vorgesehenen Vermögenswerte ist zwischenzeitlich nahezu abgeschlossen. Das auf die DF GmbH übertragene Neugeschäft hat im Geschäftsjahr 2019 erstmals wieder positive Ergebnisse in Höhe von rund EUR 7,5 Mio. erwirtschaftet, so dass die auf Ebene der DF GmbH bestehenden Verlustvorräte in 2019 vollständig verrechnet werden können. Durch den Abschluss des Vertrages soll die Möglichkeit geschaffen werden, zukünftige positive Ergebnisse auf Ebene der DF GmbH mit Verlustvorräten auf Ebene der DF AG zu verrechnen.

Zwar ist der Abschluss des Vertrages schädlich für die Nutzung fortführungsgebundener Verlustvorräte der DF AG nach § 8d KStG. Nach Auffassung der Gesellschaft ist hier jedoch die Sanierungsklausel des § 8c Abs. 1a KStG vorrangig anwendbar, was nach Begründung eines ertragsteuerlichen Organschaftsverhältnisses mit der DF GmbH die uneingeschränkte Verlustnutzung auf Ebene der DF AG ermöglichen würde.

Aufgrund der ertragsteuerlichen Organschaftsverhältnisse werden Gewinne und Verluste der DF GmbH als Organgesellschaft unmittelbar der DF AG als Organträgerin steuerrechtlich zugerechnet. Somit können auf Ebene der DF AG positive und negative Ergebnisse steuerlich verrechnet werden. Dies kann wie oben ausgeführt und je nach steuerlicher Ergebnissituation der beteiligten Unternehmen zu steuerlichen Vorteilen führen. Ohne diesen Vertrag ist eine derartige vollständige steuerliche Ergebnisverrechnung nicht möglich.

Zudem werden im Rahmen der Organschaft Gewinne ohne zusätzliche Steuerbelastung an die DF AG abgeführt. Ohne Bestehen einer Organschaft könnten Gewinne der DF GmbH allenfalls im Wege einer Gewinnausschüttung an die DF AG ausgeschüttet werden; in diesem Fall unterlägen nach derzeitigem Steuerrecht 5 % der Gewinnausschüttung bei der DF AG der Körperschaft- und Gewerbesteuer.

Mit dem Abschluss des Vertrages sind keine Veränderungen der Beteiligungsquoten an den vertragsschließenden Gesellschaften verbunden.

Abgesehen von der Verlustübernahmeverpflichtung der DF AG ergeben sich aus Sicht der Aktionäre der DF AG aus dem Vertrag keine besonderen Folgen, insbesondere weil Ausgleich und Abfindung für außenstehende Gesellschafter nicht geschuldet werden.

3. Alternativen zum Abschluss des Vertrages

Eine wirtschaftlich vernünftige Alternative zum Abschluss des Vertrages besteht nicht.

Der Abschluss des Vertrages ist gemäß § 14 Abs. 1 Satz 1 KStG in Verbindung mit § 17 Abs. 1 KStG eine zwingende Voraussetzung für die körperschaft- und gewerbesteuerliche Organschaft zwischen der DF GmbH als Organgesellschaft und der DF AG als Organträgerin, so dass sich die damit verbundenen steuerlichen Vorteile (vgl. dazu Ziffer 2 oben) nur durch den Vertragsschluss realisieren lassen.

Insbesondere eine formwechselnde Umwandlung der DF GmbH in eine Personengesellschaft führt steuerlich zu keinem vergleichbaren Ergebnis, da die Einkünfte der Personengesellschaft für Zwecke der Gewerbesteuer auf Ebene der Personengesellschaft der Besteuerung unterliegen würden, während sie im Falle der Organschaft auf Ebene des Organträgers zu versteuern sind und dort mit positiven oder negativen Einkünften des Organträgers verrechnet werden können.

Auch eine Verschmelzung der DF GmbH auf die DF AG ist keine vorzugswürdige Gestaltungsvariante. Aufgrund der Einbringung des operativen Neugeschäfts der DF AG in die DF GmbH im Jahr 2016, die nach § 20 Abs. 2 Satz 2 UmwStG zum Buchwert vollzogen wurde, sind die Geschäftsanteile an der DF GmbH nach § 22 Abs. 1 UmwStG mit einer siebenjährigen Sperrfrist behaftet. Die rechtliche Zusammenführung beider Gesellschaften durch Verschmelzung der DF GmbH auf die DF AG würde demgemäß eine rückwirkende Einbringungsbesteuerung (zu drei Siebtel) bei der DF AG auslösen. Bei Änderung der Verschmelzungsrichtung, d.h. bei Abwärtsverschmelzung der DF AG auf die DF GmbH, würden hingegen die Verlustvorträge der DF AG vollständig untergehen.

4. Erläuterung des Vertrages

Bei dem Vertrag handelt es sich um einen Gewinnabführungsvertrag und somit um einen Unternehmensvertrag entsprechend § 291 Abs. 1 Satz 1 AktG. Er bedarf der Zustimmung der Hauptversammlung der DF AG und der Gesellschafterversammlung der DF GmbH und ist in das Handelsregister des Sitzes der DF GmbH einzutragen. Der Vertrag wird der Hauptversammlung der DF AG am 30. Juni 2020 und der Gesellschafterversammlung der DF GmbH voraussichtlich ebenfalls am 30. Juni 2020 zur Zustimmung vorgelegt.

Zu den einzelnen Bestimmungen des Vertrages ist folgendes anzumerken:

4.1 Gewinnabführung (Ziffer 1)

Gemäß Ziffer 1.1 verpflichtet sich die DF GmbH, ihren Gewinn entsprechend den Vorschriften des § 301 AktG an die DF AG abzuführen. Abzuführen ist danach – vorbehaltlich einer Bildung oder Auflösung von Rücklagen – der ohne die Gewinnabführung entstehende Jahresüberschuss, vermindert um einen etwaigen Verlustvortrag aus dem Vorjahr und um den nach § 268 Abs. 8 HGB ausschüttungsgesperren Betrag. Außerdem sieht Ziffer 1.1 eine dynamische Verweisung auf § 301 AktG vor („in seiner jeweils gültigen Fassung“). Damit die steuerliche Organschaft zwischen der DF GmbH und der DF AG wirksam ist, ist die Gewinnabführung gemäß § 14 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 17 Abs. 1 KStG zwingend notwendig.

Die DF GmbH ist mit Zustimmung der DF AG berechtigt, Beträge aus dem Jahresüberschuss insoweit in andere Gewinnrücklagen gemäß § 272 Abs. 3 HGB einzustellen, als dies handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist. Während der Dauer des Vertrages gebildete andere Gewinnrücklagen nach § 272 Abs. 3 HGB sind auf Verlangen der DF AG aufzulösen und zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrags zu verwenden oder als Gewinn abzuführen. Die Abführung von Erträgen aus der Auflösung von vorvertraglichen Kapital- und Gewinnrücklagen ist ausgeschlossen. Insoweit handelt es sich um übliche Regelungen im Rahmen eines Gewinnabführungsvertrages.

Die Pflicht zur Gewinnabführung gilt rückwirkend ab dem Beginn des Geschäftsjahres der DF GmbH, in dem der Vertrag mit Eintragung im Handelsregister des Sitzes der DF GmbH wirksam wird.

4.2 Verlustübernahme (Ziffer 2)

Gemäß Ziffer 2 des Vertrages ist die DF AG zur Übernahme der Verluste der DF GmbH entsprechend den Vorschriften des § 302 AktG verpflichtet. Danach muss die DF AG jeden während der Vertragsdauer sonst – also ohne Berücksichtigung der Verlustausgleichspflicht – entstehenden Jahresfehlbetrag ausgleichen, soweit dieser nicht dadurch ausgeglichen wird, dass den anderen Gewinnrücklagen Beträge entnommen werden, die während der Vertragsdauer in sie eingestellt worden sind. Außerdem sieht Ziffer 2.1 eine dynamische Verweisung auf § 302 AktG vor („in seiner jeweils gültigen Fassung“). Damit die steuerliche Organschaft zwischen der DF GmbH und der DF AG wirksam ist, ist es steuerlich zwingend notwendig, dass sich die DF AG als Organträgerin ihrerseits verpflichtet, einen etwaigen Verlust der DF GmbH als Organgesellschaft auszugleichen (§ 17 KStG). Insoweit handelt es sich um übliche Regelungen im Rahmen eines Gewinnabführungsvertrages.

Die Pflicht zur Verlustübernahme gilt rückwirkend ab Beginn des Geschäftsjahres der DF GmbH, in dem der Vertrag mit Eintragung im Handelsregister des Sitzes der DF GmbH wirksam wird.

4.3 Wirksamwerden und Dauer (Ziffer 3)

Ziffer 3.1 des Vertrages stellt klar, dass der Vertrag unter dem Vorbehalt der Zustimmung der Gesellschafterversammlung der DF GmbH und der Hauptversammlung der DF AG abgeschlossen und mit der Eintragung in das Handelsregister des Sitzes der DF GmbH wirksam wird.

Der Vertrag ist auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er kann ordentlich mit einer Frist von sechs (6) Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres der DF GmbH gekündigt werden, erstmals jedoch zum Ende desjenigen Geschäftsjahres der DF GmbH, das mindestens fünf (5) Zeitjahre nach dem Beginn des Geschäftsjahres der DF GmbH endet, in dem der Vertrag wirksam geworden ist. Zur Wirksamkeit der steuerlichen Organschaft muss der Vertrag gemäß § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 in Verbindung mit § 17 Abs. 1 KStG für die Zeitdauer von mindestens fünf (5) Jahren abgeschlossen und während seiner gesamten Geltungsdauer tatsächlich durchgeführt werden.

Das Recht zur außerordentlichen fristlosen Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Als wichtige Gründe gelten solche Gründe, die als steuerlich unschädliche wichtige Gründe gem. § 14 Abs. 1 Nr. 3 Satz 2 KStG anerkannt sind (vgl. z.B. R 14.5 Abs. 6 Satz 2 KStR 2015). Veräußert die DF AG die Anteile an der DF GmbH oder bringt sie ein, wird die DF AG oder die DF GmbH verschmolzen, gespalten oder liquidiert oder wird über das Vermögen der DF AG oder der DF GmbH das Insolvenzverfahren eröffnet oder steht der DF AG aus anderen Gründen nicht mehr die Mehrheit der Stimmrechte aus den Geschäftsanteilen an der DF GmbH zu oder wird an der DF GmbH erstmals im Sinne des § 307 AktG ein außenstehender Gesellschafter beteiligt, stellt dies jeweils einen wichtigen Grund dar, soweit der Vorgang für die vorzeitige Beendigung der steuerlichen Organschaft als unschädlicher wichtiger Grund anerkannt wird.

Die Kündigung bedarf der Schriftform.

4.4 Schlussbestimmungen (Ziffer 4)

Bei der Auslegung einzelner Bestimmungen des Vertrages sind gemäß Ziffer 4.1 des Vertrages die §§ 14 und 17 KStG in ihrer jeweils gültigen Fassung zu berücksichtigen.

Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, soweit nicht gesetzlich zwingend ein strengeres Formerfordernis besteht. Dies gilt auch für eine Änderung des Schriftformerfordernisses. Im Übrigen bedürfen Änderungen und Ergänzungen des Vertrages, soweit rechtlich erforderlich, der Zustimmung der Hauptversammlung der DF AG und der Gesellschafterversammlung der DF GmbH.

Ziffer 4.3 des Vertrages enthält eine übliche sog. salvatorische Klausel und soll die Aufrechterhaltung des Vertrages sicherstellen, falls sich einzelne Regelungen

als ganz oder teilweise unwirksam, undurchführbar oder lückenhaft erweisen sollten. Sollte demnach eine Bestimmung des Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, oder sollte der Vertrag eine Lücke enthalten, so soll dies die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berühren. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung werden die Vertragspartner diejenige wirksame oder durchführbare Bestimmung vereinbaren, die dem wirtschaftlichen Ergebnis der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung am nächsten kommt. Im Falle einer Lücke des Vertrages ist diejenige Bestimmung zu vereinbaren, die bei Kenntnis der Lücke entsprechend dem Sinn und Zweck des Vertrages vereinbart worden wäre.

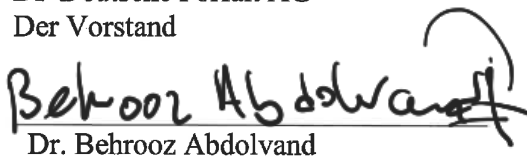
5. Keine Ausgleichs- oder Abfindungsansprüche; Vertragsprüfung

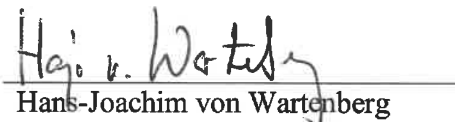
Die DF AG ist alleinige Gesellschafterin der DF GmbH. Regelungen über Ausgleich (§ 304 AktG) und Abfindung (§ 305 AktG) für außenstehende Gesellschafter sind demzufolge nicht erforderlich. Eine Prüfung des Vertrages entsprechend § 293b AktG ist ebenfalls nicht erforderlich.

Eine zusammenfassende Beurteilung des Vertrages ergibt aus den dargelegten Gründen, dass er sowohl für die DF AG als auch für die DF GmbH vorteilhaft ist.

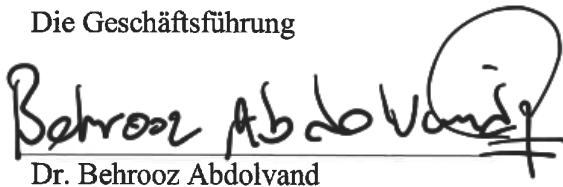
Grünwald, 4. Juni 2020

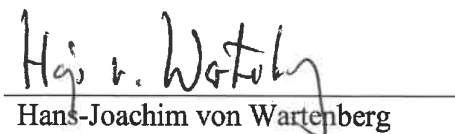
DF Deutsche Forfait AG
Der Vorstand


Dr. Behrooz Abdolvand


Hans-Joachim von Wartenberg

DF Deutsche Forfait GmbH
Die Geschäftsführung


Dr. Behrooz Abdolvand


Hans-Joachim von Wartenberg